



Sponsoringvertrag



zwischen dem

1. FC Kleve 63/03 e. V., Bresserbergstr. 49, 47533 Kleve

vertreten durch

den 1. Vorsitzenden Christoph Thyssen und
den 2. Vorsitzenden Lukas Verlage

-nachstehend genannt als der Gesponserte-

und

der Firma _____

vertreten durch

den/die Geschäftsführer/in _____

-nachstehend genannt als Sponsor-

§ 1 Leistung des Gesponserten

- (1) Der Gesponserte räumt dem Sponsor das Recht auf die ausgewählten Werberechte gemäß **Anlage 1** zu diesem Vertrag bei Meisterschaftsspielen der 1. und 2. Mannschaft ein. Die Kosten für die Herstellung und Montage der vereinbarten Banden- und Buswerbung trägt der Sponsor.
- (2) Der Gesponserte steht dem Sponsor dafür ein, dass er bei allen öffentlichen Auftritten, insbesondere bei allen Auftritten in den Medien im Rahmen des ihnen Möglichen und Zumutbaren, den Medien gegenüber den Sponsor namentlich präsentiert.
- (3) Der Gesponserte wird darauf hinwirken, dass die 1. und 2. Mannschaft als Ganzes oder einzelne ihrer Mitglieder gegen Zahlung eines der Höhe nach noch festzulegenden Entgelts durch den Sponsor an sie an Pressekonferenzen, Empfängen, Werbe-, Verkaufsförderungs- und Öffentlichkeitsarbeitsmaßnahmen sowie an innerbetrieblichen Veranstaltungen und Händlertreffen des Sponsors teilnehmen.
- (4) Alle vereinbarten werblichen Maßnahmen müssen mit den dem Sponsor bekannten Richtlinien des Verbandes für die Gestaltung von Werbeträgern in der Liga vereinbar sein. Es ist dem Gesponserten untersagt, die Beschriftungen der Ausrüstungsgegenstände, Organisationsmittel, Banden, sonstiger Werbeflächen sowie sonstige der vorgenannten werblichen Hinweisträger des Sponsors ganz oder teilweise zu verändern, insbesondere die Marke oder sonstige Kennzeichen des Sponsors zu entfernen, die Beschriftungen ganz oder teilweise zu verdecken oder Marken oder sonstige Kennzeichen Dritter anzubringen.
- (5) Als Gegenleistung für die Vertragslaufzeit des Sponsors räumt der Gesponserte dem Sponsor das Recht ein, während der im Rahmen seiner inländischen Marktkommunikation, insbesondere auf Geschäftspapieren, Plakaten, in Pressemitteilungen, in Geschäftsberichten und Firmenzeitschriften, in Anzeigen, in Fernseh- und Hörfunkspots sowie in Kundenmitteilungen, nicht jedoch auf seinen Produkten das Prädikat „Offizieller Sponsor des 1. FC Kleve“, zu nutzen.
- (6) Außerdem räumt der Gesponserte dem Sponsor die Möglichkeit ein, im Umfeld von Meisterschaftsspielen der 1. und 2. Mannschaft durch Aufstellen eines Informationszettes werbend für sich tätig zu werden. Diese Maßnahmen dürfen den Ablauf und den Charakter der Veranstaltung nicht beeinträchtigen und sind zuvor mit dem Gesponserten abzustimmen. Alle hierdurch bedingten Kosten gehen zu Lasten des Sponsors.

- (7) Der Sponsor ist berechtigt, seine Ansprüche aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf Unternehmen, die mit ihm in einem Beteiligungsverhältnis stehen, zu übertragen.

§ 2 Leistung des Sponsors

- (1) Der Sponsor verpflichtet sich, für die Leistungen des Gesponserten an diesen jährlich einen Betrag in Höhe von

_____ EUR,

zzgl. der darauf anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen. Die Zahlung erfolgt vierteljährig und wird von dem Gesponserten zum 01.07., 01.10., 01.01. und 01.04. eines Jahres von dem Konto des Sponsors per Lastschrift eingezogen.

(2) **SEPA-Lastschriftmandat**

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) den 1. FC Kleve 63/03 e.V. Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (unser) Kreditinstitut an, die von dem 1. FC Kleve 63/03 e.V. auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Ich kann (Wir können) innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Betrag und Zeitpunkt der Lastschrift sind mir (uns) bekannt und im Sponsoring-Vertrag genannt. Fällt der Belastungstermin auf ein Wochenende oder auf einen Feiertag, verschiebt sich der Belastungstermin auf den nächsten Geschäftstag. Sollte das Konto zum Fälligkeitstermin nicht gedeckt sein, startet der 1. FC Kleve 63/03 e.V., sofern die Forderung noch besteht, einen zweiten Lastschriftversuch incl. Rücklastschriftkosten.

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Bank: _____

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Zahlungsempfänger:	1. FC Kleve 63/03 e.V.
Gläubiger-ID des Zahlungsempfängers:	DE45ZZZ00000222744
Mandatsreferenz:	Die Mandatsreferenz wird Ihnen separat mitgeteilt.
Transaktionstyp:	wiederkehrende Lastschrift

- (3) Kommt der Sponsor mit einer Zahlung für mehr als zwei Wochen in Verzug, so ist er ab diesem Zeitpunkt zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf den ab diesem Zeitpunkt jeweils geschuldeten und fälligen Betrag verpflichtet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt davon unberührt.
- (4) Die Leistung des Gesponserten ist zweckgebunden für den Spielbetrieb der Spielzeit 2011/2012, wobei der Gesponserte sich verpflichtet, mindestens **10%** der in § 2 (1) genannten Betrages der Fußballjugendabteilung zur Verfügung zu stellen.
- (5) Für den Fall, dass die 1. Mannschaft unterhalb der 5. Spielklasse spielt, reduziert sich der in § 2 (1) genannte Betrag um **20%**. Im Übrigen gelten die Absätze (1) bis (3) entsprechend.

§ 3 Wohlverhalten, Unterrichtung, Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich einander zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität. Der Gesponserte wird sich insbesondere nicht öffentlich negativ über den Sponsor, dessen Produkte und/oder Dienstleistungen äußern. Der Sponsor ist gehalten, auf schutzwürdige Interessen des Gesponserten, insbesondere auf dessen Ruf und Ansehen sowie auf Sinn und Prestige der gesponserten Veranstaltung Rücksicht zu nehmen. Die genannten Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung des Vertrages fort.
- (2) Jede Vertragspartei wird die andere umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sein könnten, unterrichten. Maßnahmen mit Öffentlichkeitswirkung sind nach Möglichkeit zuvor mit der anderen Vertragspartei abzustimmen.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages, insbesondere die hiernach geschuldeten Leistungen, Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln. Die Offenlegung vertraglicher Vereinbarungen jedweder Art Dritten gegenüber ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei, zur Wahrung schutzwürdiger Belange einer oder beider Vertragsparteien oder aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen, zulässig. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages fort.

§ 4 Haftungsausschluss, Erfüllungsinteresse

- (1) Der Sponsor schließt dem Gesponserten gegenüber seine Haftung für jeden Schaden aus, der nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Sponsors oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Sponsors beruht.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der Sponsor für die Organisation und Durchführung der gesponserten Veranstaltung keine Verantwortung trägt und Dritten, insbesondere Besuchern und Lieferanten der gesponserten Veranstaltung, außer im Falle vorsätzlicher Schadenszufügung, nicht haftet. Der Gesponserte ist verpflichtet, mit Dritten veranstaltungsbezogene Verträge nur abzuschließen, wenn diese einen entsprechenden Hinweis und Haftungsausschluss zugunsten des Sponsors enthalten. Dies gilt insbesondere für Verträge mit Besuchern und Lieferanten der gesponserten Veranstaltung. Er verpflichtet sich, den Sponsor von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag freizustellen, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichem Handeln des Sponsors.
- (3) Der Gesponserte haftet über die Erbringung der von ihm geschuldeten Leistung hinaus nicht für die Erreichung der vom Sponsor mit der Eingehung dieses Vertrages verfolgten weiterreichenden kommunikativen Ziele, es sei denn, dass er deren Erreichung durch die Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten schuldhaft erschwert oder vereitelt hat.

§ 5 Aufrechnung

- (1) Die Aufrechnung mit Forderungen jedweder Art ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 6 Inkrafttreten, Laufzeit, Optionsrechte

- (1) Dieser Vertrag tritt per _____ in Kraft und gilt zunächst für die Spielzeit _____ bis zum _____.

- (2) Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern nicht eine Partei 6 Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich den Vertrag kündigt.

§ 7 Schriftform, Zugang von Erklärungen, Teilunwirksamkeit

- (1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei ein Briefwechsel genügt. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder Änderungen des Schriftformerfordernisses. Die Rechtswirksamkeit irgendwelcher mündlicher Vereinbarungen ist ausdrücklich abbedungen.
- (2) An die andere Vertragspartei gerichtete Mitteilungen sind schriftlich abzugeben.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander etwaige Anschriftenänderungen unverzüglich mitzuteilen. Schriftliche Mitteilungen gelten nach dem gewöhnlichen Postlauf als zugegangen, wenn sie an die letzte der absendenden Vertragspartei bekanntgewordene Anschrift abgesandt worden sind. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Erklärung von besonderer Bedeutung, insbesondere um eine Abmahnung wegen der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten oder um eine Kündigung handelt, oder wenn eine schriftliche Mitteilung an die absendende Vertragspartei als unzustellbar zurückgelangt und wenn die Unzustellbarkeit nicht von der anderen Vertragspartei zu vertreten ist, oder wenn die absendende Vertragspartei erkennt, dass die Erklärung aufgrund einer allgemeinen Störung des Postbetriebes nicht zugegangen ist.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt das die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Regelung im Rahmen des Gesamtvertrages am nächsten kommt. Sollte der Vertragszweck mit wirksamen oder durchführbaren Regelungen nicht erzielbar sein, so ist jede Vertragspartei zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde berechtigt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

§ 8 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Dieser Vertrag unterliegt hinsichtlich seines Zustandekommens und in allen seinen Wirkungen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist Kleve.
- (3) Nichtausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Kleve.

Ort, Datum

Unterschrift 1. FC Kleve 63/03 e.V.

Ort, Datum

Unterschrift des Sponsors



Anlage 1 zum Sponsoringvertrag vom _____ zwischen dem 1. FC Kleve 63/03 und _____

Leistungen	Einzelpreis netto EUR	63/03 Platin	63/03 Gold	63/03 Silber	63/03 Bronze	Junior XL	Junior M	Individuell	Gesamt netto EUR
6m Werbebände Stadion ¹	900,-	2	1	0	0	0	0		
3m Werbebände Stadion ¹	450,-	0	0	1	1	0	0		
3m Werbebände Kunstrasen ¹	300,-	2	1	0	0	1	1		
1 Vipkarte für alle Meisterschaftsspiele	500,-	4	2	2	0	0	0		
1 Tribürendauerkarte	120,-	0	0	0	2	2	2		
1 Parkausweis	90,-	1	1	1	0	0	0		
1 Link auf Homepage	200,-	1	1	1	1	1	1		
1 Nennung in Newsletter	0,-	8	4	2	1	1	1	-	
1 Seite Firmenpräsentation einmalig im Stadionheft (DIN A4)	0,-	1	1	0	0	0	0	-	
1 Firmenlogo auf Sponsorenwand	0,-	12	6	4	2	2	2	-	
1 Firmenlogo in Stadionzeitung	0,-	1	1	1	1	1	1	-	
1 Mitgliedschaft Club 63/03 mit einmaliger Firmenpräsentation im Clubmagazin	100,-	1	1	1	1	1	1		
1 Anlagennutzung für Betriebsveranstaltungen	0,-	2	2	2	2	2	2	-	
1 DIN A6 Anzeige im Stadionheft	150,-	18	9	3	0	0	0		
1 Präsentation bei Sponsorenveranstaltungen	0,-	4	2	1	1	1	1	-	
1 kleines Firmenlogo auf Jugendbus ("Wir fördern die Jugendarbeit des 1. FC Kleve")	500,-	0	0	0	0	0	1		
1 großes Firmenlogo auf Jugendbus ("Wir fördern die Jugendarbeit des 1. FC Kleve")	2.000,-	0	0	0	0	1	0		
Gesamtwert bei Einzelbuchung		7.490,-	3.940,-	2.290,-	990,-	2.840,-	1.340,-		
Paketpreis		5.000,-	2.500,-	1.500,-	750,-	2.500,-	1.000,-	-	
Ersparnis ggü. Einzelbuchung		2.490,-	1.440,-	790,-	240,-	340,-	340,-	-	
Anteil für Nachwuchsarbeit		500,-	250,-	150,-	75,-	2.084,-	584,-		
Individuelle Zusatzleistung (z.B. zweckgebundene Spende)									
Gesamtbetrag aller gebuchten Leistungen									

¹ Preise zzgl. Herstellungs- und Montagekosten

Ort, Datum Unterschrift 1. FC Kleve 63/03 e.V.

Ort, Datum Unterschrift des Sponsors